Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/7406
10.03.2021

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Erste juristische Staatsprüfung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 7/4357**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Medienberichterstattung in der Süddeutschen Zeitung vom 23. November 2020 fallen deutschlandweit beinahe 28 % der Studierenden der Rechtswissenschaften durch das Staatsexamen und stehen nach einem Studium von mehreren Jahren ohne Abschluss da.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Anfrage verwendet den Begriff „Erste juristische Staatsprüfung“. Hierbei handelt es sich um den Abschluss des juristischen Studiums nach altem Recht. Im Anfragezeitraum wird das juristische Studium hingegen mit der „Ersten juristischen Prüfung“ abgeschlossen (§§ 5 Abs. 1 DRiG, 4 JAG LSA). Diese Prüfung besteht zunächst aus der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung. Sie wird vom Landesjustizprüfungsamt im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt abgenommen und im allgemeinen Sprachgebrauch als „Staatsexamen“ bezeichnet. Weiterhin besteht die erste juristische Prüfung aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, welche von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in eigener Zuständigkeit abgenommen wird. Zum Bestehen der ersten juristischen Prüfung ist es erforderlich, dass die Studierenden sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestehen. Ein endgültiger Misserfolg in einer der beiden Prüfungen führt zum Nichtbestehen der

(Ausgegeben am 11.03.2021)

ersten juristischen Prüfung und dazu, dass das Studium ohne Abschluss beendet wird.

1. Wie viele Studierende der Rechtswissenschaften in Sachsen-Anhalt haben sich in den letzten 10 Jahren für die Erste juristische Staatsprüfung angemeldet?

a. Für wie viele Studierende war es im genannten Zeitraum der zweite Prüfungsversuch?

b. Wie viele Studierende haben im genannten Zeitraum die Erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden? Bitte auch in Prozent angeben.

Für die staatliche Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Prüfungsverfahren	davon Wiederholungen	davon Erstmalig nicht bestanden	Erstmalig nicht bestanden in Prozent	davon Endgültig nicht bestanden	Endgültig nicht bestanden in Prozent
2011	213	27	28	13,14 %	2	0,94 %
2012	195	34	20	21,05 %	9	4,62 %
2013	178	20	24	13,48 %	5	2,80 %
2014	193	23	36	18,65 %	7	3,63 %
2015	254	18	46	18,11 %	5	1,97 %
2016	281	22	41	14,59 %	6	2,14 %
2017	329	24	35	10,63 %	9	2,74 %
2018	376	26	57	15,16 %	9	2,39 %
2019	390	42	34	8,72 %	7	1,79 %
2020	312	29	31	9,94 %	9	2,88 %

Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergibt sich das folgende Bild:

Jahr	Prüfungsverfahren	davon Erstmalig nicht bestanden	Erstmalig nicht bestanden in Prozent	davon Endgültig nicht bestanden	Endgültig nicht bestanden in Prozent
2011	103	8	7,76 %	0	0,00 %
2012	113	5	4,42 %	0	0,00 %
2013	103	1	0,10 %	0	0,00 %
2014	106	6	5,66 %	0	0,00 %
2015	113	10	8,84 %	0	0,00 %
2016	160	5	3,00 %	1	0,62 %

2017	161	19	11,16 %	0	0,00 %
2018	185	15	8,10 %	0	0,00 %
2019	185	2	1,08 %	0	0,00 %

2. Wie viele Studierende haben in den letzten 10 Jahren den Abschluss „Diplom-Jurist/-in“ verliehen bekommen?

Der akademische Grad „Diplom-Jurist/Diplom-Juristin“ ist im Anfragezeitraum in folgender Anzahl vergeben worden:

Jahr	Titelverleihungen
2011	52
2012	49
2013	48
2014	30
2015	52
2016	61
2017	62
2018	62
2019	85
2020	44

3. Wie viele Diplom-Jurist*innen haben vorher bereits einen Prüfungsversuch im Rahmen der Staatsexamensprüfung abgelegt und nicht bestanden? Bitte für die Fragen 1 bis 3 die einzelnen Jahresscheiben ausweisen.

Der akademische Grad „Diplom-Jurist/Diplom-Juristin“ ist ein Grad, der von der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Antrag der/des jeweiligen Studierenden verliehen wird.

Voraussetzung für die Verleihung ist unter anderem, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die erste juristische Prüfung (also sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung, als auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) bestanden hat.

4. Gibt es in Sachsen-Anhalt Überlegungen, Reformen im Bereich der juristischen Ausbildung einzuführen, wie z. B. die Einführung eines Bachelor-Abschlusses etc.? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt sollen die Reformen eingeführt werden?

Die Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat sich schon vor einiger Zeit intensiv mit der Frage der Einführung eines Bachelor-Abschlusses befasst.

Voraussetzung dafür ist die vollständige Modularisierung sämtlicher Lehrveranstaltungen mit allen daran haftenden Voraussetzungen wie Akkreditierung usw.

Um den Interessen der Studierenden zu entsprechen, erachtet die Landesregierung eine solche Umorganisation des gesamten Studienablaufs - jenseits der grundsätzlichen Bedenken gegen ein solches Modell - auch nicht für zielführend. Bereits jetzt wird über den erfolgreichen Abschluss der Schwerpunktbe-

reichsprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Darüber hinaus besteht mit der Ausstellung eines ‚Transcript of Records' durch das Prüfungsamt des Juristischen Bereiches die Möglichkeit, die erbrachten Studienleistungen nachzuweisen.

Auf dieser Grundlage können die im Jurastudium erbrachten Leistungen in weitem Umfang im Rahmen bestehender Bachelor-Studiengänge an anderen Hochschulen (z. B. Bachelor of Laws an der Fernuniversität Hagen, Wirtschaftsrecht an der Hochschule Anhalt) anerkannt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Bachelor-Studiengang und die Anforderungen an seinen Abschluss *per definitionem* vor allem an einem konkret identifizierten Berufsfeld orientiert sein muss. Das bloße Bereitstellen einer Alternative für Studierende, die in dem ursprünglich gewählten Studiengang den vorgesehenen Abschluss nicht (mehr) anstreben, ist kein hinreichender Grund (und wäre in der Folge ein Akkreditierungshindernis) für einen Bachelor-Studiengang.

5. Welche Gründe sieht die Landesregierung für das Scheitern von Studierenden bei der Ersten juristischen Staatsprüfung?

Der Juristische Bereich der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bietet ein - was die sehr guten CHE-Rankings Jahr für Jahr widerspiegeln - anerkanntermaßen gut strukturiertes Studienprogramm mit guter hochschuldidaktischer Lehre an. Die notwendig etwa ein Jahr beanspruchende Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung wird durch ein Ganzjahresrepetitorium mit regelmäßigem Examensklausurenkurs begleitet.

Nur wenige Studierende (nach Freischuss, 1. Versuch, 2. Versuch, also bis zu drei Examensdurchgängen) scheitern gänzlich. Die Gründe für ein (wiederholtes) Nichtbestehen oder den vielfachen vorzeitigen Studienabbruch sind vielfältig und können im Einzelfall nur vermutet werden.
Erhebungen zu den Gründen des endgültigen Scheiterns sind nicht bekannt und wegen der geringen Fallzahlen methodisch kaum durchführbar.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, damit Studierende der Rechtswissenschaften auch nach der nicht bestandenen Examensprüfung eine Perspektive in der Rechtswissenschaft haben und nicht nach jahrelangem Studium ohne Abschluss dastehen?

Der endgültige Misserfolg im Rahmen der ersten juristischen Prüfung führt dazu, dass die im Bundesrecht geregelte Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 DRiG) nicht erworben werden kann. Dies hat zur Folge, dass den Studierenden im Falle des Scheiterns die klassischen juristischen Berufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) endgültig verschlossen bleiben.
Die erbrachten Leistungen können in einem anderen juristischen Studium angerechnet werden (siehe die Ausführungen zu Frage 4). Soweit die Betreffenden weiterhin eine Tätigkeit in der Rechtspflege oder im öffentlichen Dienst anstreben, besteht nach einem Scheitern im Rahmen der ersten juristischen Prüfung grundsätzlich die Möglichkeit, sich um eine Ausbildung als Rechtspfleger/Rechtspflegerin oder um eine Ausbildung als Inspektor/Inspektorin (gehobener Dienst) in der öffentlichen Verwaltung zu bewerben.